

Satzung

der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim, über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)

(in der Fassung der 5. Ergänzungssatzung vom 10.12.2009)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindordnung in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1) wird gemäß Beschluss des Rates vom für das Gebiet der Gemeinde Harsum folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt aus dringendem öffentlichem Bedürfnis die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung, um ihre Einwohner mit Trink- und Gebrauchswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen.
Sie bedient sich hierfür des Wasserbeschaffungsverbandes Borsumer Kaspel, Hildesheim, dessen Mitglied sie ist. Die Beziehungen zwischen Gemeinde und Wasserbeschaffungsverband werden durch die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes geregelt.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Anschlussnehmer, Anschlussinhaber).
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung (§ 9) und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser daraus zu verlangen.

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

1. Die Gemeinde kann die Herstellung einer Versorgungsleitung aus den in Abs. 2 angegebenen Gründen versagen oder gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung nur unter besonderen Bedingungen genehmigen.
2. Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei

denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

3. Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann (vgl. § 16 Abs. 3).

§ 4

Anschlusszwang

1. Die Grundstückseigentümer (§ 1 Abs. 2) sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch die Gemeinde – etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke – anschlussreif gemacht werden (vgl. § 10 Abs. 4). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert sind, gemäß § 8 dieser Satzung beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Anschluss zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertig zu stellen. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
3. Bei Altbauten **soll** und bei Neubauten **muss** in jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen wenigstens eine für jeden Bewohner des Stockwerkes jederzeit zugängliche Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahme können der Gemeinde in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

1. Eine Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage dem Eigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
2. Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss aufgrund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dieses binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich zu erklären. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid der Gemeinde die Rechtsmittel gemäß § 22 dieser Satzung einlegen.

§ 6

Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlussinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
2. Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dieses bei der Gemeinde unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid der Gemeinde die Rechtsmittel gemäß § 22 dieser Satzung einlegen.
3. Bevor die Gemeinde den Antrag genehmigt oder ablehnt, ist der Wasserbeschaffungsverband zu hören.

§ 8

Anmeldung (Anschlussantrag)

Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer (§ 1 Abs. 2) bei der Gemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Antrag auf einem bei der Gemeinde erhältlichen Vordruck gestellt wird.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung ist eine Grundriss-Skizze beizufügen;
- b) den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtungen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen;
- c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe und besonderen Einrichtungen (§ 13), für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;
- d) die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung, insbesondere auch die Kosten der Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraums zu übernehmen;
- e) Angabe über eine etwaige Eigenwasserversorgung;
- f) Angaben über die Anzahl der Personen, der Tiere und Einrichtungen, für die nach der Gebührenordnung Gebühren zu entrichten sind.

§ 9

Versorgungsleitung

1. Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Verteilungsleitung) ausschließlich der Anbohrschelle bzw. des Hausanschluss-Schiebers.
2. Die Versorgungsleitung wird von dem Wasserbeschaffungsverband hergestellt und unterhalten. Kein Grundstückseigentümer hat Anspruch auf eine für ihn vorteilhaftere Führung der Versorgungsleitung.
3. Vor Herstellung einer Versorgungsleitung kann die Gemeinde im Falle des § 3 Abs. 1 dieser Satzung insbesondere verlangen, dass der Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung übernimmt und ggf. hierfür Sicherheit leistet. Wird für mehrere Anschlussnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung gelegt, so werden die Kosten anteilmäßig verteilt unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die auf sie entfallenden Kosten an die Gemeinde zu entrichten, die sie mit den Erstanliegern verrechnet.
4. Die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann die Gemeinde entsprechend Abs. 3 vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
5. Die auf Kosten der Anschlussnehmer errichteten Versorgungsleitungen oder die durch eine Änderung etwa erforderlich werdenden Teile der Versorgungsleitung gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung der Abs. 3 und 4 in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Wasserbeschaffungsverbandes über.
6. Nur Beauftragte der Gemeinde oder des Wasserbeschaffungsverbandes haben das Recht, die Versorgungsleitung freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen ist ausschließlich Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes. Erdarbeiten in Nähe der Versorgungsleitung sind im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der von ihr auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.

§ 10

Anschlussleitung

1. Anschlussleitung i. S. dieser Satzung ist die Zuleitung von der Versorgungsleitung (einschl. der Anbohrschelle bzw. des Hausanschluss-Schiebers) bis zur Wasserübergabestelle; das ist
 - 1 m hinter dem Wassermesser bzw.
 - 1 m hinter dem Wassermesspassstück.
2. Die Anschlussleitung wird ausschließlich von dem Wasserbeschaffungsverband nach der Wasserabgabensatzung (s. § 11) hergestellt und unterhalten. Sie steht einschließlich des Zubehörs als Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in seinem Eigentum.

3. Der Wasserbeschaffungsverband bestimmt Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlussleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird; er bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Wasserbeschaffungsverband behält sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen (§ 4 Abs. 1), wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Gemeinde nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Neuanschluss die Möglichkeit des Wasserbezugs für den bisherigen Anschlussinhaber nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Der Neuanschließende ist verpflichtet, dem ersten Anschlussinhaber einen angemessenen Kostenanteil zu ersetzen und sämtliche Kosten der etwa notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen des ersten Anschlusses zu bezahlen. Der Kostenanteil ist mit der Herstellung des neuen Anschlusses fällig. Können sich die Beteiligten über die Höhe des Kostenanteiles nicht einigen, so stellt ihn der Wasserbeschaffungsverband fest.
5. Der Anschlussinhaber darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlussleitungen und Zubehör vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen der Anschlussleitung auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet der Anschlussinhaber.

§ 11

Kostenregelung für die Anschlussleitung

Die Wasserabgabensatzung der Gemeinde Harsum vom findet Anwendung.

§ 12

Verbrauchsleitung

1. Verbrauchsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Leitung (Hausanlage) auf dem Grundstück oder in dem Gebäude von der Wasserübergabestelle (§ 10 Abs. 1) bis zu den Verbrauchsstellen.
2. Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbrauchsleitung ist Sache des Anschlussinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Handwerker (Einrichter) ausgeführt werden. Seitens des Installateurs wird versichert, dass der Einbau nach den technischen Vorschriften eingebaut und verplombt wird. Die Gemeinde kann anordnen, dass die Einrichter von ihr zugelassen sein müssen; sie regelt für diesen Fall die gleichmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung.
3. Die Ausführung der Verbrauchleitung (Hausanlage) muss den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. sowie den besonderen Vorschriften der Gemeinde und des Wasserlieferers entsprechen.

4. Der Anschlussinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Gemeinde vor Arbeitsbeginn die gemäß § 8 vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Die Gemeinde kann, wenn sie es für erforderlich hält, Änderungen verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Die Prüfung einer Verbrauchsleitung durch die Gemeinde befreit den ausführenden Einrichter nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
5. Für Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsleitung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Verbrauchsleitung auf Grundstücke oder Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlussplan nicht enthalten waren. Wird ausnahmsweise der Anschluss eines Nachbargrundstücks an die Verbrauchsleitung eines Wassernehmers zwingend erforderlich, so findet § 10 Abs. 4 entsprechend Anwendung.
6. Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Abnehmer ausgeschlossen sind. Schäden an den Verbrauchsleitungen sind umgehend durch Einrichter beseitigen zu lassen. Wasserverluste, die auf Mängel an der Verbrauchsleitung (Hausanlage) zurückzuführen sind, hat der Wasserabnehmer zu tragen.
7. Die Gemeinde kann die Verbrauchsleitung jederzeit prüfen (vgl. § 16 Abs. 3) und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung der Wasserlieferung oder zur Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlage auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 13

Anschluss besonderer Einrichtungen

1. Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserversorgungsanlage mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergleichen ist nicht gestattet. Der Wasserbeschaffungsverband kann Ausnahmen zulassen.
2. Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet, desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluss maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes zulässig.
3. Der Anschluss von Wassermotoren (z.B. Wassermaschinen mit Wasserantrieb), von Wasserstrahlpumpen und Springbrunnen bedarf der besonderen Zustimmung der Gemeinde.

§ 14

Feuerlöscheinrichtungen

1. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschzapfstellen eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
2. Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung der Gemeinde benutzt werden.
3. Für Beschädigungen gemeindeeigener Feuerlöscheinrichtungen und sonstiger Anlageteile (z.B. Wassermesser), die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste der Gemeinde haftet der Wasserabnehmer.

§ 15

Wassermesser

1. Die Gemeinde ermittelt den Wasserverbrauch der Abnehmer zu Kontrollzwecken und zur Berechnung der Wasserbenutzungsgebühr durch Wassermesser.
2. Wassermesser werden gegen Berechnung der Anschaffungskosten vom Wasserbeschaffungsverband eingebaut. Die Kosten für den Einbau der Wassermesser trägt der Anschlussinhaber.
3. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Beschaffung, die Bauart, die Größe und den Standort der Wassermesser. Beim Einbau etwa notwendig werdender Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden diese als Bestandteil der Anschlussleitung von dem Wasserbeschaffungsverband gegen Ersatz der Kosten geliefert.
4. Die Wassermesser werden auf Antrag der Gemeinde von dem Wasserbeschaffungsverband auf Kosten des Anschlussinhabers geprüft und instand gesetzt.
5. Der Anschlussinhaber kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wassermessers beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und den Wiedereinbau des Wassermessers trägt, wenn die Abweichung die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, die Gemeinde, sonst der Anschlussinhaber.

Wegen der Berichtigung der Wasserbenutzungsgebühr siehe § 11 Abs. 3 der Wasserabgabensatzung.

6. Der Anschlussinhaber darf Änderungen an dem Wassermesser und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Wasserbeschaffungsverbandes vorgenommen werden. Der Einbau von Wasserzwischenmessern in die Verbrauchsleitung (Hausleitung) ist ihm gestattet. Dieser zusätzliche Wasserzähler muss im Leitungsnetz fest verankert sein (z.B. Flansch oder Lötverbindung). Mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Harsum kann auch ein auf die Zapfstelle aufgeschraubter und plombierbarer Zähler verwendet werden. Die

Verplombung erfolgt durch die Gemeinde Harsum oder durch einen hierfür zugelassenen Handwerksbetrieb. Auf § 12 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird verwiesen. Hierzu ist ein Antrag bei der Gemeinde Harsum erforderlich.

7. Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, den Wassermesser vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss alle Kosten für Beschädigungen und Verluste ersetzen, soweit sie nicht durch die Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes verursacht sind. Wegen der Anzeigepflicht bei Störungen und Schäden (s. § 16 Abs. 5).
8. Der Wasserbeschaffungsverband kann in technisch begründeten Fällen verlangen, dass der Wassermesser in einem Wassermessschacht untergebracht wird. Der Wassermessschacht ist nach den Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes vom Anschlussinhaber herzustellen und im guten baulichen, stets zugänglichen und sauberen Zustand zu erhalten.

§ 16

Allgemeine Abnehmerpflichten

1. Duldung von Leitungsführungen
Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten und Schiebern und dergleichen sowie die Anbringung von Hinweisschildern in seinen Grundstücken ohne Entschädigungen zuzulassen, an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie auf Verlangen der Gemeinde auch noch bis zu fünf Jahren nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in diesem zu belassen. Der Wasserbeschaffungsverband kann dingliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat der Wasserbeschaffungsverband zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlussleitungen des Eigentümers selbst entfallen.
2. Duldung des Anschlusses fremder Grundstücke
Jeder Inhaber eines Anschlusses muss den Anschluss anderer Grundstücke an seine Anschlussleitung in den Fällen des § 10 Abs. 4 dulden.
3. Duldung des Zutritts zu den Wasserversorgungsanlagen und Auskunftspflicht
Den Beauftragten der Gemeinde und des Wasserbeschaffungsverbandes ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Wasserversorgungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Pflichten in Brandfällen und in sonstigen Notfällen
Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Notfällen sind die Anordnungen des Gemeindebrandmeisters und der Polizei zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer darf ohne zwingenden Grund in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
5. Anzeigepflicht bei Schäden und Störungen

Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wassermessern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

6. Wasserabgabe an Dritte

Außer in vorübergehenden Notfällen ist es dem Wasserabnehmer nicht gestattet, ohne Zustimmung der Gemeinde Wasser an Dritte abzugeben (vgl. § 17 Abs. 1)

7. Verbot der Wasserverschwendung

Der Wasserabnehmer ist zur Sparsamkeit im Wasserverbrauch nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, Wasser nutzlos laufen zu lassen, z.B. um dieses kühl zu halten oder Leitungen vor dem Einfrieren zu schützen und dergleichen. Wegen des Anschlusses besonderer Einrichtungen siehe § 13.

8. Gemeinsames Benutzungsverhältnis

Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes und mehrere über einen gemeinsamen Wassermesser/durch eine gemeinsame Verbrauchsleitung versorgte, selbstständige Abnehmer haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. Sie müssen der Gemeinde einen gemeinsamen Vertreter benennen, an den alle Eröffnungen rechtswirksam gemacht werden können. Geschieht dieses nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für die übrigen wirksam.

§ 17

Wasserlieferung

1. Das Wasser wird grundsätzlich nur zur Versorgung desjenigen Grundstückes bereitgestellt, für das der Anschluss aufgrund der Anmeldung gemäß § 8 besteht (vgl. § 16 Abs. 6).
2. Das Wasser wird aus der Wasserversorgungsanlage im Allgemeinen ohne besondere Beschränkung hinsichtlich der Menge und Abgabezeit, jedoch nur unter dem Druck geliefert, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet herrscht. Der Wasserbeschaffungsverband übernimmt keine Gewähr für eine aus besonderen Gründen erforderliche Qualität des Wassers.
3. Die Gemeinde oder der Wasserbeschaffungsverband können im Einzelfall die Wasserlieferung ablehnen, beschränken oder vom Abschluss besonderer Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei einer zu erwartenden übermäßigen Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen durch den Abnehmer erforderlich ist.
4. Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder aufgrund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten und Verwendungszwecke eingeschränkt werden. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt gegeben.
5. Bei Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers steht dem Wasserabnehmer weder ein Anspruch auf Schadenersatz noch eine Ermäßigung der Wassergebühr zu.

§ 18

Abmeldung des Wasserbezuges

1. Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Abschlussinhaber den Wasserbezug rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer (Abschlussinhaber) verpflichtet. Wegen der Gebührenberechnung siehe § 6 der Gebührenordnung.
2. Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vollständig einstellen, so hat er dieses bei der Gemeinde rechtzeitig zu melden.
3. Im Übrigen hat der Anschlussinhaber jede Änderung in den für die Menge des Wasserverbrauchs und die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umständen, so bei pauschaler Bemessung der Wassergebühr beispielsweise den Anschluss von Badeeinrichtungen, Spülaborten und sonstigen Wasser verbrauchenden Geräten und Einrichtungen, die Anschaffung von Kraftfahrzeugen und wesentlichen Veränderungen in Gewerbebetrieben, der Gemeinde binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 19

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Entnahme von Wasser werden Gebühren nach Maßgabe der Wasserabgabensatzung der Gemeinde Harsum vom erhoben.

§ 20

Wassersperre

1. Die Gemeinde und der Wasserbeschaffungsverband sind berechtigt, die Wasserlieferung fristlos und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung für sämtliche Verbrauchsstellen des Anschlussinhabers einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die dem Wasserbeschaffungsverband gehören, oder deren Unterhaltung oder Änderung dem Wasserbeschaffungsverband vorbehalten sind, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtung (z.B. Plomben) beschädigt werden,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde oder des Wasserbeschaffungsverbandes Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte gegeben werden,
 - d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Gebührenordnung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden,
 - e) die von der Gemeinde verlangte Vorauszahlung nicht geleistet wird.

2. Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinden oder den Wasserbeschaffungsverband wieder eingeschaltet werden. Die Kosten für das Absperrn und der Wiedereinschaltung sind von dem Anschlussinhaber zu bezahlen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4(1) der Verpflichtung nicht nachkommt, sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen
- § 6(1) auf Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser nicht ausschließlich aus er öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt
- § 8 einen Antrag auf Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig stellt
- § 9(6) Erdarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitung ohne Antrag oder erforderliche Genehmigung der Gemeinde ausführt
- § 12(2) als Anschlussnehmer die Verbrauchsleitung nicht ordnungsgemäß herstellen oder unterhalten lässt
- § 12(6) als Abnehmer die Anlage nicht so betreibt, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Abnehmer ausgeschlossen sind
- § 13 die genannten besonderen Einrichtungen ohne eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Stelle anschließt oder betreibt
- § 14(2) Feuerlöscheinrichtungen ohne Zustimmung der Gemeinde für andere Zwecke als solchen der Brandbekämpfung benutzt
- § 15(6) Änderungen an dem Wassermesser und an seiner Aufstellung vornimmt oder duldet, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Wasserbeschaffungsverbandes vorgenommen werden
- § 16(3) Auskünfte für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen nicht, nicht richtig oder unvollständig erteilt
- § 16(5) Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wassermessern nicht unverzüglich bei der Gemeinde anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,-- € geahndet werden.

§ 22

Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen der Gemeinde, die die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen, die Festsetzung von Zwangsgeldern (§ 21 Abs. 1) oder die Ersatzvornahme (§ 21 Abs. 2 und 3) betreffen, steht dem Betroffenen nach Bekanntgabe der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn die Verfügung selbst nichts anderes besagt.
2. Gegen den Widerspruchsbescheid der Gemeinde ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig. Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Verwaltungsgericht Hannover – Kammer Hildesheim – schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Durch rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeindeverwaltung wird die Frist gewahrt.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1975 in Kraft. Diese Satzungen der aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Hildesheim/Alfeld vom 11.02.1974 gemäß § 7 zusammengeschlossenen Gemeinden treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Gemeinde Harsum